



**Schwäbischer  
Albverein**

**Ortsgruppe Wolfegg**



**Königsee mit Watzmann**

## **Berchtesgadener Land Wanderfahrt 2024**



**St. Bartholomä**



**Ramsau**

# Wander- und Kulturreise ins Berchtesgadener Land vom 08. - 13. September 2024

Unsere Wander- und Kulturreise 2024 führt uns ins Berchtesgadener Land.

Diese Reise wird für Mitglieder des Schwäbischen Albvereins, vorrangig der Ortsgruppe Wolfegg, organisiert.

Es gelten die beigefügten Reisebedingungen.

Wir haben wunderschöne Wandertouren und ein interessantes Rahmenprogramm zusammengestellt, trotzdem bleibt auch Zeit, wenn Sie eigene Ausflugsziele haben. Die Teilnahme an den einzelnen Programmpunkten ist jedem freigestellt.

Unser Quartier, das BSW-Hotel Hubertus-Park in Schönau am Königssee (<https://www.stiftungsfamilie.de/urlaub/ferieneinrichtungen/bsw-hotel-hubertus-park>) liegt ca. 4 km südwestlich von Berchtesgaden.

Unser Bus bringt uns am Sonntag nach Schönau am Königssee und holt uns am Freitag wieder ab. Vor Ort sind wir mit dem ÖPNV und der Gästekarte unterwegs.

## Reiseablauf

Sonntag  
8.9.2024 **Anreise nach Schönau**  
Abfahrt 8:00 Uhr am Parkplatz Hofgarten in 88364 Wolfegg.

entsprechende Witterung vorausgesetzt, werden wir einen Abstecher auf die Roßfeld Panoramastrasse mit Pause unternehmen.

Ankunft gegen 16:00 Uhr im BSW-Hotel Hubertus-Park in Schönau.

Montag  
9.9.2024 **I Schiffahrt über den Königssee nach St. Bartholomä und Salet. Von Salet geht es weiter zum Obersee und zum Röthbachwasserfall, Deutschlands höchstem Wasserfall.**  
**II** Wanderung im Bereich des Königssees.

Dienstag  
10.9.2024 **I Mit der Gondel-Bergbahn auf den Jenner, entweder zur Mittelstation oder bis zur Bergstation und dort eine kleine Wanderung.**  
**II Mit der Gondel-Bergbahn auf die Jenner-Bergstation und eine Wanderung.**

**Die Bergbahnfahrt ist nicht im Reisepreis enthalten!**

Mittwoch

11.9.2024 **I** Berchtesgaden, Besuch des Salzbergwerkes und der Nachmittag zur freien Verfügung.

Donnerstag

12.9.2024 **I** Ramsau (erstes Bergsteigerdorf Deutschlands, im Nationalpark Berchtesgaden), auf einer kleinen Wanderung das Panorama genießen.  
**II** Ramsau, auf einer größeren Wanderung das Panorama genießen und weiter zur Wimbachklamm.

**Der Eintritt zur Wimbachklamm ist nicht im Reisepreis enthalten!**

**Abschlussabend**

Freitag

13.9.2024 **Abfahrt gegen 9:30 Uhr,**  
Auf dem Rückweg Besuch des Freilichtmuseums Glentleiten mit Pause.  
Ca. 16 Uhr Ankunft in Wolfegg

### **Reisepreis:**

Bei 30 Teilnehmer beträgt der Reisepreis bei Unterbringung im Doppelzimmer, für Erwachsene

**610,00€,**

bei Unterbringung im Einzelzimmer, für Erwachsene

**790,00€.**

Mindestteilnehmerzahl: 25 Teilnehmer

Bei Teilnehmerzahlen unter 28 Teilnehmer erhöht sich der Preis entsprechend, über 32 Teilnehmer reduziert sich der Preis entsprechend.

### **Im Reisepreis sind nachstehende Leistungen enthalten:**

- Fahrt in einem modernen Reisebus der Firma „Komm mit“.
- 5 Übernachtungen mit Halbpension im Hotel.
- Abendessen 3-Gänge-Menü
- Sauna und Panoramainnenpool
- Gästekarte (Zug und Bus im Berchtesgadener Land).
- Königsseeschiffahrt, Salzbergwerk Berchtesgaden, Freilichtmuseum Glentleiten.
- Die Fahrt auf der Roßfeld Panoramastrasse.

Die Verpflegung beginnt mit dem Abendessen am Ankunftstag und endet mit dem Frühstück am Abreisetag.

## Anmeldung und Zahlungen

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens **18. März 2024** an das Reiseteam zu richten. (Manfred Traub, Rötenbacher Str.38, 88364 Wolfegg oder SAV-Wolfegg@t-online.de).

Mit der Buchungsbestätigung ist pro Person eine Anzahlung von 50.- € auf das Konto des Schwäbischen Albvereins OG Wolfegg bei der Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG: IBAN: **DE13650910400005016010**, BIC: GENODES1LEU bis spätestens **28. März 2024** zu leisten. Erst durch die Buchungsbestätigung und die geleistete Anzahlung ist die Buchung verbindlich.

Es ist bis zum **20.04.2024** eine weitere Akontozahlung von 200,00 €/Person an oben genanntes Konto zu leisten.

Die restliche Zahlung ist bis spätestens **15.06.2024** an oben genanntes Konto zu leisten. Der exakte Preis wird in der Buchungsbestätigung mitgeteilt.

Die Endabrechnung ist nach der Rückkehr und erfolgt in Abhängigkeit der tatsächlichen Teilnehmer.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze verfügbar sind, gilt die Reihenfolge des Buchungsdatums der Anzahlung auf dem vorstehend angegebenen Konto.

Reiseteam: Ute Spehn-Angerer, Carola Schmitt, Alois Freudenmann,  
Wolfgang Schmid und Manfred Traub

(Änderungen im Reiseablauf bleiben aus organisatorischen bzw. witterungsbedingten Gründen ausdrücklich vorbehalten)

**Legende:** **Grüne Wegbeschreibung:** einfacher Wanderweg  
**Rote Wegbeschreibung:** mittlere Schwierigkeit  
**Schwarze Wegbeschreibung:** schwieriger Weg (Ausdauer u. Trittsicherheit erforderlich)



Mit dem  
**Schwäbischen Albverein**  
ins **Berchtesgadener Land**

vom 08. – 13.09.2024

---

## Anmeldung

Zu der vorgenannten Reise ins Berchtesgadener Land wird/werden die nachstehend genannte/n Person/en verbindlich angemeldet. Hierzu ist bis spätestens bis **28. März 2024** eine Anzahlung von **50.- Euro pro Person** auf u.g. Konto zu leisten.

Konto des Schwäbischen Albvereins OG Wolfegg bei der Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG: IBAN: **DE13650910400005016010**, BIC: GENODES1LEU

Es gelten die vorliegenden Reisebedingungen und Reiseausschreibung.  
Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze verfügbar sind, gilt die Reihenfolge des Buchungsdatums der Anzahlung auf dem vorstehend angegebenen Konto.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Begleitperson 1: \_\_\_\_\_

Begleitperson 2: \_\_\_\_\_

Begleitperson 3: \_\_\_\_\_

Unterbringung:  Doppelzimmer  Einzelzimmer

**Bitte zutreffendes Kennzeichnen**

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen das Reiseteam, Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Wolfegg, Manfred Traub, Tel. 07527 – 95338, oder Email SAV-Wolfegg@t-online.de, stets gern zur Verfügung. Weitere Infos unter [www.wolfegg.albverein.eu](http://www.wolfegg.albverein.eu).

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Vor- und Nachname

Leere Seite

Diese Reisebedingungen werden Inhalt des zwischen der vom Schwäbischen Albverein, Ortsgruppe Wolfegg, nachstehend „SAV“ abgekürzt, und dem einzelnen Reiseteilnehmer, nachstehend „der Reisegast“ genannt, im Falle der Buchung zustande kommenden Reisevertrages:

#### **1. Abschluss des Reisevertrages**

1.1. Mit der Reiseanmeldung, die nur schriftlich erfolgen kann, bietet der Reisegast dem SAV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung zu diesen Reisebedingungen verbindlich an.

1.2. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung durch den Schwäbischen Albverein an den Reisegast zustande. Er bedarf keiner bestimmten Form.

#### **2. Leistungsverpflichtung des SAV**

2.1. Die Leistungsverpflichtung des SAV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung des Schwäbischen Albvereins unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

#### **3. Anzahlung und Restzahlung**

3.1. Zehn (10) Tage nach Vertragsschluss ( mit Zugang der Buchungsbestätigung ) ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird.

3.2. Die Restzahlung ist zu den in der Buchungsbestätigung genannten Terminen zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 3.3 genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3. Falls die Reise wegen Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann, werden geleistete Zahlungen zurückerstattet.

3.4. Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast 4 Wochen vor Reisebeginn ausgehändigt.

3.5. Soweit der Sicherungsschein übergeben ist und der SAV zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne die Erfüllung der geforderten Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisegastes auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

#### **4. Preis- und Leistungsänderungen**

4.1. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages , die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom SAV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleitung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der SAV ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der SAV dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2. Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

a. Der SAV kann eine Preiserhöhung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.

b. Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhungen pro Person oder pro Sitzplatz auswirken und sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

c. Der SAV hat den Reisekunden unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründeten Umstände hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

d. Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 8% übersteigt, ist der Reisegast berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der SAV in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisegast aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des SAV über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

#### **5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

5.1. Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom SAV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. Der SAV bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den SAV zurückerstattet worden sind.

#### **6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung**

6.1. Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem SAV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten.

- 6.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, steht dem SAV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:
- bis 42 Tage vor Reisebeginn pauschal 120 € (anteiliger Bus)
  - vom 41. - 7 Tage vor Reisebeginn pauschal 300 € (Anteiliger Bus + 50 % vom Hotel)
  - ab dem 6. Tag bis zum Reisebeginn 90 % des Reisepreises ( Anteiliger Bus + vom Hotel)
- 6.3. Dem Reisegast ist es gestattet, dem SAV nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
- 6.4. Der SAV behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihr entstandener, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.
- 6.5. Der zurücktretende Reiseteilnehmer kann im Einvernehmen mit der Reiseleitung eine Ersatzperson für die Reisteilnahme vorschlagen. Kommt es zum Reisevertragsabschluss mit dieser Ersatzperson entfällt eine Entschädigungszahlung nach § 6.2.

## 7. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

- 7.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem SAV dahingehend konkretisiert, dass der Reisegast verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der Reiseleitung des Schwäbischen Albvereins anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 7.2. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.
- 7.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der SAV bzw. die Reiseleitung eine ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom SAV oder der Reiseleitung verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.
- 7.4. Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem SAV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:
- Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den vom SAV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reiseteilnehmer ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats, nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem SAV geltend zu machen.
  - die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem SAV oder der Reiseleitung erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
  - Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

## 8. Haftung

- 8.1. Die vertragliche Haftung des SAV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
- ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
  - der SAV für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 8.2. Der SAV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

## 9. Verjährung, Abtretungsverbot

- 9.1. Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem SAV, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisegastes aus unerlaubter Handlung – verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzliche Regelung des § 651 g Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 9.2. Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

## 10. Sonstiges, Gerichtsstand

Sollte der Reisende in Schwierigkeiten geraten, so leistet der SAV diesem Beistand.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt. Gerichtsstand ist Wolfegg.

# Info über Reiserücktrittsversicherung



Bestimmte Ereignisse lassen sich einfach nicht vorhersehen. Doch egal ob Krankheit oder andere wichtige Gründe den Reiseantritt verhindert haben, die anfallenden Stornogebühren müssen wir unserem Reiseveranstalter trotzdem bezahlen. Da die Kosten einer Stornierung oft bis zu 100 % des Reisepreises betragen, lohnt sich der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung in jedem Falle.

Die Reiserücktrittsversicherung kommt dabei nicht nur für anfallende Reiserücktrittskosten auf, sondern beinhaltet oft auch eine Reiseabbruchversicherung, die bei Abbruch einer bereits angetretenen Reise die Rückreisekosten übernimmt.

Sollte also unser Reiseantritt oder die planmäßige Beendigung der Reise durch wichtige Gründe unzumutbar sein, kommt die Leistung der Reiserücktrittsversicherung zum Tragen.

Folgende Gründe können dafür vorliegen:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung des Versicherten, des Ehegatten, der Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder bei Mitversicherung einer zweiten Person der Ausfall dieser Person.
- Unverträglichkeit von Impfungen
- Schwangerschaft
- Einreichung einer Scheidungsklage
- Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
- erheblicher Schaden am Eigentum des Versicherten durch Elementarereignisse (Erdbeben, Hochwasser etc.), Feuer oder durch strafbare Handlungen Dritter (Einbruch)
- Kurzfristiger Arbeitsplatzwechsel, Kurzarbeit, betriebsbedingte Kündigung, Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit
- Schüler-/Studentenschutz: Schulwechsel, die Wiederholungsprüfung fällt in die versicherte Reisezeit
- Verkehrsmittelverspätung
- Erkrankung eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person

Die Reiserücktrittsversicherung erstattet jedoch keine Heilkosten oder ähnlich gelagerte Aufwendungen. Ebenso kommt die Reiserücktrittsversicherung auch nicht für Kosten auf, wenn die Reise durch eines der folgenden Ereignisse nicht angetreten werden kann:

- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, bürgerliche Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Aufruhr
- Atomunfall

Weitere Reisevorsorgemöglichkeiten:

- Reise-Krankenversicherung
- langfristige Auslands-Krankenversicherung